

Sitzung vom 11. Januar 2012

26. Motion (Erweiterung der Interpretation «Ausrüstungspflicht» bei Versorgung mit Biogas – Zulassung zur Erfüllung des erneuerbaren Anteils gemäss § 10a des kantonalen Energiegesetzes)

Die Kantonsrätinnen Gabriela Winkler, Oberglatt, und Esther Hildebrand, Illnau-Effretikon, haben am 26. September 2011 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass aufbereitetes und über das Erdgasnetz geliefertes Biogas als erneuerbare Energie im Sinne von § 10a des kantonalen Energiegesetzes gilt.

Begründung:

§ 1 lit. f des kantonalen Energiegesetzes (nachfolgend: Energiegesetz) bezweckt unter anderem die Förderung der Anwendung erneuerbarer Energien. Als eine der Massnahmen zur Förderung der Anwendung erneuerbarer Energien schreibt § 10a Energiegesetz vor, dass Neubauten so ausgerüstet werden müssen, dass höchstens 80% des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden.

In der baurechtlichen Rechtsprechung ist «Ausrüstung» ein Fachbegriff und bedeutet eine bauliche Massnahme. Aufbereitetes und über das Erdgasnetz geliefertes Biogas erfüllt zurzeit nach Auffassung der kantonalen Verwaltung die Voraussetzungen dafür nicht, als erneuerbare Energie im Sinne von § 10a Energiegesetz zugelassen zu werden. Begründet wird dies damit, dass es sich bei einer Belieferung mit Biogas nicht um eine bauliche Massnahme handle und die Sicherstellung der Erfüllung von § 10a Energiegesetz nicht langfristig gesichert sei.

Auf der anderen Seite weist das auf Erdgasqualität aufbereitete und ins Erdgasnetz eingespeiste Biogas ökologisch eine hervorragende Qualität auf und kann einen wertvollen Beitrag zur Erfüllung der kantonalen und nationalen Energie- und Klimaziele beitragen. Da für die Biogaserzeugung ausschliesslich Abfall- und Reststoffe und keine nachwachsenden Rohstoffe eingesetzt werden, bestehen auch keine ethischen Bedenken. Die Anwendung im Neubaubereich und im Rahmen von § 10a Energiegesetz ist zu ermöglichen, da Biogas mit den anderen erneuerbaren Energien ökologisch gleichwertig ist. Denkbar ist, dass

die Kontrolle durch die bewilligenden Behörden während der Betriebsdauer der Heizungsanlagen dadurch gewährleistet werden kann, dass ein Register geführt wird.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Gabriela Winkler, Oberglatt, und Esther Hildebrand, Illnau-Effretikon, wird wie folgt Stellung genommen:

Biogas als Form der erneuerbaren Energie wird beim Vergärungsprozess von feuchter Biomasse, beispielsweise von Grüngut oder Klärschlamm, erzeugt. Dieses Gas enthält zwar Verunreinigungen, kann jedoch ohne weitere Behandlung direkt zur Stromgewinnung genutzt werden. Dabei entsteht auch Wärme. Da nach dieser Wärme oft kein ganzjähriger Bedarf besteht, wird das Biogas zu Erdgasqualität aufbereitet, sodass es ins Erdgasnetz eingespeist werden kann. Auf diese Weise kann das Biogas bzw. dessen ökologischer Mehrwert auch weit weg vom Entstehungsort verwertet werden. Erd- und Biogas bestehen hauptsächlich aus Methan und unterscheiden sich chemisch nicht. Der Anteil des Biogases am gelieferten Gas liegt schweizweit deutlich unter 1%. Das Biogas wird über Biogaszertifikate verkauft. Die Kundschaft von Biogas bezieht jedoch weiterhin Erdgas mit einem geringen Anteil an Biogas aus dem Erdgasnetz. Mit den Biogaszertifikaten wird bestätigt, dass die bezogene Menge Biogas von einem Produzenten an anderer Stelle ins Erdgasnetz eingespeist wurde. Für die Nutzung des Biogases genügt für die Kundschaft eine herkömmliche Erdgasinstallation.

Die Motion verlangt, dass gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, welche die Erfüllung von § 10a des Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (EnerG, LS 730.1) mit aufbereitetem und über das Erdgasnetz geliefertem Biogas ermöglichen. § 10a EnerG besagt, dass Neubauten so ausgerüstet werden müssen, dass höchstens 80% des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden. Ausrüstungen sind gemäss § 4 der Allgemeinen Bauverordnung vom 22. Juni 1977 (ABV, LS 700.2) technische Einrichtungen von Bauten und Anlagen und bedürfen einer Baubewilligung (§ 309 Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975, LS 700.1). Der Vollzug von § 10a EnerG erfolgt durch die Baubehörde der Gemeinde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Eine Baubewilligung gilt während der gesamten Bestandesdauer der bewilligten Baute. Sie wird nicht wie eine Betriebsbewilligung regelmässig überprüft.

Der Bezug von aufbereitetem und über das Erdgasnetz geliefertem Biogas findet dagegen in der Regel über ein Vertragsverhältnis statt und ist daher keine Ausrüstung im Sinn des Baurechts, die einer Baubewilligung bedarf. Gegen den Bezug von Biogaszertifikaten wird der Kundschaft Gas aus dem Erdgasnetz geliefert. Die Baubewilligung wird für das Gebäude erteilt und ist sachbezogen, während ein Vertrag zwischen zwei Parteien abgeschlossen wird.

Die energietechnischen Anforderungen an Bauten und deren Haustechnik sind somit klar von Verträgen zum Energiebezug zu unterscheiden. Eine Vermischung dieser beiden Sachverhalte führt zu unklaren Verhältnissen und einem grossen Vollzugsaufwand. Eine Heizungsanlage wäre dann nicht nur einmal beim Bau zu bewilligen, sondern müsste dauernd auf den Bezug von Biogas überprüft werden. So müsste beispielsweise die Baubehörde auch von der Kündigung eines solchen Energiebezugsvertrags Kenntnis erhalten, damit sie die Kündigung beurteilen und nötigenfalls auch verweigern könnte. Weiter müsste dieser Energiebezugsvertrag auch beim Verkauf einer Liegenschaft, z. B. durch einen Eintrag im Grundbuch, bekannt sein. Sodann ist auch die in der Motion vorgeschlagene Kontrolle der entsprechenden Heizungsanlagen über ein Register aufwendig. Es müssten die Rechte und Pflichten sowie Zugriffsmöglichkeiten von allen beteiligten Parteien (Produzenten, Verteiler, Verbraucherinnen und Verbraucher) und der öffentlichen Hand (Baubewilligungsbehörden, Grundbuchämter) geregelt werden. Dann müsste die Finanzierung dieses Registers über die ganze Bestandesdauer einer Baute gesichert sein.

Ziel der heutigen Vorschriften ist es, den Anteil fossiler Energien im Wärmebereich so weit wie möglich zu vermindern, ohne einzelne erneuerbare Energieträger gegenüber anderen zu bevorzugen. Hier soll der Markt entscheiden. Mit den im Energiegesetz vorgegebenen Anforderungen wird darauf hingewirkt, dass neue Bauten im Sinn von § 1 lit. b EnerG so gebaut werden, dass sie mit Primärenergien, insbesondere mit nicht erneuerbaren Energieträgern, sparsam umgehen. Der dann verbleibende Restbedarf soll möglichst mit Abwärme und erneuerbaren Energien (§ 1 lit. f EnerG) gedeckt werden. Damit wird ein wesentlicher Beitrag geleistet zur Erreichung des Ziels gemäss § 1 lit. d EnerG, bis 2050 den CO₂-Ausstoss auf 2,2 Tonnen pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr zu senken. Eine Kompensation von baulichen Massnahmen durch den Kauf von Zertifikaten widerspricht diesen energiepolitischen Zielen. Eine Sonderlösung für Biogas, wie sie die Motion verlangt, würde andere erneuerbare Energieformen wie z. B. Ökostromprodukte oder Bioöle benachteiligen. Ein Verbot von mit Ökostrom betriebenen Elektroheizungen könnte unter diesen Umstän-

den infrage gestellt werden. Biogas wird heute gegenüber anderen Energieträgern auch nicht benachteiligt. Wird reines Biogas direkt dem Gebäude zugeführt, stellt dies eine Ausrüstung dar und das Biogas kann für die Erfüllung von § 10a EnerG angerechnet werden.

Biogas wird heute überwiegend in den Bereichen Mobilität und Stromproduktion eingesetzt. Dies ist aus energiepolitischer Sicht auch sinnvoll. Allerdings ist die Nachfrage noch geringer als das Angebot an eingespeistem Biogas. Deshalb ist die Gaswirtschaft auf der Suche nach neuen Absatzkanälen. Die Umsetzung der Motion würde somit in erster Linie der Gaswirtschaft dienen, ohne eine energetisch vorteilhafte Wirkung zu erzielen. Auch bei Ausschöpfung des Potenzials von feuchter Biomasse könnten nur wenige Prozente des Gasbedarfs im Kanton gedeckt werden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 267/2011 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi